

Parkgebührenordnung

der Stadt Meerbusch vom xx xx xxxx

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016, des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230)" in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW– in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 765, 793) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062), hat der Rat der Stadt Meerbusch in der Sitzung vom 14.12.2017 folgende Allgemeinverbindliche Anordnung zur Festsetzung von Gebühren für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in Meerbusch (Parkgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

Parkgebührenpflicht

1. Für das Parken in öffentlichen und gebührenpflichtigen Parkzonen (siehe § 2) werden Parkgebühren erhoben.
2. Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt. Die Gebührenschild entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich.
3. Die Parkgebühr in den Parkgebührenzonen ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.
4. Parkscheine sind nur in der aufgedruckten Zone gültig.

§ 2

Dauer und Höhe der Parkgebühr

Parkgebührenzonen, Höchstparkdauer (HPD), Mindestparkdauer (MPD), Dauer der Gebührenpflicht und Gebührenhöhe werden wie folgt geregelt:

| Zone | Gebührenpflicht | | MPD/ HPD | Parkzeit | Gebühr (Euro) |
|----------------------------|-----------------|-----------|--------------------|----------|---------------|
| | Mo-Fr (Uhr) | Sa. (Uhr) | | | |
| Dr.-Franz-Schütz- Platz | 9 - 18 | 9 - 13 | 24 Min./ 3 Std. | 60 Min. | 1,00 € |

An Sonn- und Feiertagen werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Ausnahmeregelungen

1. Die rechtmäßig abgestellten Fahrzeuge auf den ausgewiesenen Behindertenparkplätzen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.
2. Taxen auf den ausgewiesenen Stellplätzen sind von der Gebührenpflicht befreit.
3. Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Elektromobilitätsgesetz - EmoG), sind von der Parkgebührenpflicht auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen gemäß §§ 2 befreit. Die Gebührenbefreiung erfolgt für alle Fahrzeuge, die mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge („E“ als ergänzender Buchstabe auf dem Nummernschild) versehen sind.
4. Carsharingfahrzeuge werden von den Parkgebühren nach dem Carsharinggesetz vom 5. Juli 2017 befreit.
5. Die jeweilige Höchstparkdauer gemäß § 2 ist für die in Absatz 2- 4 genannten Fahrzeugtypen einzuhalten. Zur Kennzeichnung der Parkzeit ist eine Parkscheibe auszuliegen.

§ 4

Dauerparkplätze

Es werden Dauerparkplätze für eine monatliche Parkgebühr von 45,00 € zur Verfügung gestellt. Dauerparkplätze für Anwohner werden nicht zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkscheins besteht nicht. Ein Dauerparkschein begründet keinen Anspruch auf einen Stellplatz. Ein Dauerparkschein berechtigt nicht zum kostenlosen Parken auf anderen Parkständen oder Parkplätzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Meerbusch in Kraft.

Meerbusch, den

Die Bürgermeisterin
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Angelika Mielke-Westerlage